

Bericht
des
Ernährungsausschusses
über

**den Antrag der Abgeordneten Altenbacher, Birchbauer und Genossen
(846 der Beilagen), betreffend Freigabe von Raps und Rübsen.**

Laut Mitteilung des deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung bleibt auch für dieses Wirtschaftsjahr die Beschlagnahme von Raps und Rübsen aus der inländischen Ernte zugunsten des Staates im Sinne der Vollzugsanweisung vom 31. Mai 1919 aufrecht. Den einzelnen Bezirkswirtschaftsämtern wurde dies bereits kundgetan. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlagnahmten Waren weder verarbeitet, verbraucht, verfüllert, noch freiwillig oder zwangswise veräußert werden dürfen. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen die der nächsten Feldbestellung entsprechenden Mengen zur Aussaat verwenden. Sie haben jedoch über diese Aussaat und die damit bestellten Anbauflächen unter Angabe der Ernte vor der Aussaat der österreichischen Kontrollbank für Industrie und Handel in Wien im Wege des Bezirksgetreideinspektorate die Anzeige zu erstatten. Die Übernahme der beschlagnahmten Ware erfolgt durch die österreichische Kontrollbank für Industrie und Handel in Wien.

Jene Landwirte, welche Raps und Rübsen angebaut haben, sind nach der obewähnten Verordnung verpflichtet, die geerntete Menge bis längstens 1. August 1920 jener Kontrollbank im Wege des Bezirksgetreideinspektors anzugeben.

Der Ernährungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 15. Juli 1920 mit dem Antrage der Abgeordneten Altenbacher, Birchbauer und Genossen befaßt und ihm seine Zustimmung gegeben. Maßgebend waren folgende Gründe für ihn:

In Deutschösterreich werden Raps und Rübsen nur in sehr geringen Mengen gebaut, die hauptsächlich zur Deckung des Eigenbedarfes der Erzeuger an Öl bestimmt sind. Es ist vollständig zwecklos, für diese geringen Mengen einen eigenen Aufbringungsapparat in Bewegung zu setzen, da es offensichtlich ist, daß wegen der geringen angebauten Quantitäten nur ganz unbedeutende Mengen zur Ablieferung kämen. Es sei auch darauf hingewiesen, daß sich auch der Fachbeirat des Staatsamtes für Landwirtschaft gegen die Ablieferung und Beschlagnahme von Raps und Rübsen ausgesprochen hat, ausgehend von dem Gesichtspunkte, daß infolge des Rückganges der Schweinezucht der Landwirt einerseits das selbstgewonnene Öl zur Streckung seines Fettvorrates bedarf, anderseits die als Rückstand verbleibenden Raps- und Rübsenkuchen ein sehr wertvolles Maßfutter für sein Vieh darstellen, daß gerade wieder die Hebung der Schweinezucht begünstigt.

Ausschlaggebend war für den Ausschuß auch die Tatsache, daß die Bevölkerung die Beschlagnahme der ohnehin geringen Raps- und Rübsenernte als Sakkatur und völlig zwecklos ansieht, ein Umstand, der nur geeignet ist, die Produktionsfreudigkeit der Landwirte zu untergraben. Um jedoch zu heben, müssen soweit als möglich alle Hindernisse beseitigt werden.

938 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Daher stellt der Ausschuss den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Beschlagnahme der Raps- und Rübsenernte für das Jahr 1920 aufzuheben und die diesbezügliche Vollzugsanweisung vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 312, außer Kraft zu setzen.“

Wien, 15. Juli 1920.

Dr. **Straßner**,
Obmann.

Größbauer,
Berichterstatter.